Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 03. März 2022

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 der Stadt Wolfsburg; hier Verlängerung der Maskenpflicht auf Wochenmärkten und Testpflicht für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen vom 03.03.2022 Seite 186 - 187

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 der Stadt Wolfsburg; hier Verlängerung der Maskenpflicht auf Wochenmärkten und Testpflicht für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

vom 03.03.2022

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5162) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

8 1

(1) Die Allgemeinverfügung über die "Zweite Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 der Stadt Wolfsburg; hier Verlängerung der Maskenpflicht auf Wochenmärkten und Testpflicht für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen" vom 10.02.2022, Amtsblatt 10/2022, Seite 165 – 167 wird ab dem 04.03.2022 aufgehoben.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.03.2022 in Kraft, sodass die Regelungen der oben genannten Allgemeinverfügungen (vom 10.02.2022) ab dem 04.03.2022 außer Kraft treten. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Der Widerruf liegt im Ermessen der Behörde.

Seit dem 24.02.2022 gilt die neue niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Sars-Cov-2 und dessen Varianten. Mit dieser Verordnung wird ein Teil der zahlreichen Einschränkungen zurückgenommen. Ab dem 04.03.2022 werden weitere Lockerungsschritte folgen.

In Niedersachsen nimmt die Zahl der Neuinfizierten in den letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach einem Höchstwert am 11. Februar 2022 mit 1220,5 aktuell langsam, aber kontinuierlich ab. Auch der Hospitalisierungswert geht zurück. Der Scheitelpunkt lag am 12. Februar 2022 bei 11,9. Die Zahl der Aufnahmen von Corona-Patient*innen auf den niedersächsischen Intensivstationen ist bereits seit einigen Wochen gleichbleibend niedrig.

Eine Infektion mit der Omikron-Variante führt in der Regel nicht zu einer derart schweren Erkrankung, dass eine Behandlung in einem Krankenhaus oder auf der Intensivstation erforderlich ist. Eine Überlastung des Gesundheitssystems erscheint derzeit unwahrscheinlich, so dass die Maskenpflicht auf den Wochenmärkten sowie die Testung aller Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen derzeit keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen sind.

Hinsichtlich der Testung der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen wird ausdrücklich auf § 15 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung hingewiesen. Demnach wird dem Träger einer Kindertageseinrichtung empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 03.03.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister